

Amtsblatt

der Stadt Bad Liebenstein



mit den Ortsteilen Bad Liebenstein, Schweina, Steinbach, Meimers und Bairoda

Jahrgang 1

Freitag, den 7. Juni 2013

Nummer 6

Fröbel in Frankreich



V.l.n.r.: Bürgermeister Dr. Michael Brodführer, der Vorsitzende des Städtepartnerschaftsvereins Frank Eberlein, Heide Munk und Treons Bürgermeister Christian Berthelier.

Vom 9. bis 12. Mai 2013 war eine Delegation des Städtepartnerschaftsvereins aus Bad Liebenstein zu Gast in der Partnerstadt Treon. Als Gastgeschenk überreichte Dr. Michael Brodführer seinem französischen Amtskollegen Christian Berthelier für die Treoner Vorschule Fröbelgaben sowie ein Portrait des Pädagogen mit seinen Lebensdaten in französischer Sprache. Brodführer machte auf das Leben und Wirken Friedrich Fröbels in Schweina, Marienthal und Bad Liebenstein aufmerksam. Das Wort Kindergarten ist auch im Französischen gegenwärtig und heißt dort „jardins des enfants“.

Neues aus dem Bürgermeisteramt



Grußwort

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
und Mitbürger,

die Zusammenlegung der ehemaligen Gemeindeverwaltungen Schweina und Bad Liebenstein schreitet voran und soll bis Ende des Jahres abgeschlossen sein. Seit 1. Juni haben die Dienststellen Schweina und Bad Liebenstein einheitliche Öffnungszeiten. Ebenso seit diesem Monat ist nunmehr die gesamte Finanzverwaltung (Kämmerei, Kasse, Steuern, Mahnwesen) in der Dienststelle Schweina ansässig, während Angelegenheiten des Hauptamtes (u.a. Ordnungswesen, Meldewesen, Personenstandswesen) für die Bürger aller Ortsteile in Bad Liebenstein im Gebäude Bahnhofstr. 22 erledigt werden. Ein ganzheitliches Organigramm mit allen

Zuständigkeiten der Mitarbeiter wird im Amtsblatt veröffentlicht, sobald die Umstrukturierungen abgeschlossen sind. Damit die Mitarbeiter künftig ihre Aufgaben ordnungsgemäß erledigen können, bitte ich Sie, die Öffnungszeiten zu beachten. Es empfiehlt sich, Anfragen und Anträge rechtzeitig und nicht zu kurzfristig an die Verwaltung zu stellen, damit sie zu Ihrer Zufriedenheit bearbeitet werden können.

Bereits zum 15. Mai wurde das Waldbad im Ortsteil Schweina für die neue Badesaison eröffnet. Leider hat die regenreiche Witterung den Badespaß bisher getrübt. Vielmehr noch hat die Witterung uns in der neuen Einheitsgemeinde vor

erhebliche Probleme gestellt. Die Pegel unserer Bäche wuchsen durch die permanenten Regenfälle derart an, dass sie teilweise über die Ufer traten und einzelne Häuser Wassereinbruch in den Kellern verzeichneten. Besonders schlimm traf es Anwohner in der Erbsengasse und in der Fröbelstraße in Schweina. Der Bauhof und die Kameraden aller Ortsteilwehren waren Tag und Nacht im Einsatz, um Hilfe zu leisten und die Bürger vor größeren Schäden zu bewahren. Den ehrenamtlichen Einsatzkräften gilt hierfür mein besonderer Dank.

Ihr Bürgermeister
Dr. Michael Brodführer

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Bad Liebenstein

(Dienststellen Bad Liebenstein und Schweina)
(einschl. Standesamt und Einwohnermeldeamt)

| | |
|------------|---|
| Montag | 14.00 - 16.00 Uhr |
| Dienstag | 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr |
| Freitag | 09.00 - 12.00 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen |

(Anmeldungen zur Eheschließung nach Vereinbarung)

Telefon/Fax:

| | |
|-------------------------------|---------------------------|
| Dienststelle Bad Liebenstein: | 036961/3610, 036961/36120 |
| Dienststelle Schweina: | 036961/3620, 036961/36220 |

Öffnungszeiten der Touristinformation/ OT Bad Liebenstein

Herzog-Georg-Str. 64, Telefon: 69320

| | |
|--------------------|-------------------|
| Montag | geschlossen |
| Dienstag - Freitag | 10.00 - 17.00 Uhr |
| Samstag/Sonntag | 10.00 - 15.00 Uhr |

Öffnungszeiten der Stadt- und Kurbibliothek/ OT Bad Liebenstein

Herzog-Georg-Str. 64, Telefon: 69184

| | |
|------------|---|
| Montag | 10.00 - 12.00 Uhr |
| Dienstag | 10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen |
| Donnerstag | 14.00 - 17.00 Uhr |
| Freitag | 10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr |

Öffnungszeiten der Bibliothek/ OT Schweina

| | |
|----------|-------------------|
| Dienstag | 14.00 - 18.00 Uhr |
|----------|-------------------|

Sprechzeiten der gemeinsamen Schiedsstelle in der Dienststelle Bad Liebenstein

Jeden ersten Donnerstag im Monat in der Zeit von 16.00 - 17.30 Uhr

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten/ OT Bad Liebenstein

| | |
|---|---|
| Herzog-Georg-Str. 64, Telefon: 734506 oder 0173/6451474 | |
| Donnerstag | 10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr |

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten/ OT Schweina

August-Bebel-Str. 12, Telefon: 036961/734484

| | |
|----------|-------------------|
| Dienstag | 15.00 - 17.00 Uhr |
|----------|-------------------|

Öffnungszeiten des Naturbades Schweina für die Badesaison 2013

Telefon: 036961/699263

Normale Öffnungszeiten:

| | |
|------------------|-------------------|
| Montag - Sonntag | 12.00 - 19.00 Uhr |
|------------------|-------------------|

Öffnungszeiten während der Schulferien im Freistaat Thüringen:

| | |
|------------------|-------------------|
| Montag - Sonntag | 10.00 - 20.00 Uhr |
|------------------|-------------------|

An Schlechtwettertagen bleibt das Naturbad aus technischen Gründen vorübergehend geschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

Frankental 1, 98617 Meiningen

Meiningen, den 17.05.2013

Flurbereinigungsverfahren Gumpelstadt, Wartburgkreis, AZ.: 3-3-0384

1. Vorläufige Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Gumpelstadt, Wartburgkreis, erlässt das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF) Meiningen gemäß § 88 Nr. 3 und § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), folgende vorläufige Anordnung:

Auf Antrag des Straßenbauamtes Südwestthüringen vom 23.04.2013 werden den bisher Berechtigten der Besitz und die Nutzung der nachfolgend aufgeführten Grundstücke bzw. von Teilen von Grundstücken für die mit dem Bau der B 19 Ortsumgehung Waldfisch und Gumpelstadt verbundenen Folgemaßnahmen, d.h. planfestgestellte landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen, entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), ver-

treten durch das Straßenbauamt Südwestthüringen mit Wirkung vom **04.09.2013** in den Besitz und die Nutzung eingewiesen.

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung Waldfisch

323, 325, 328, 329, 333, 334, 335, 337, 341, 342, 344, 320/3, 324/2, 324/3, 330/2, 330/3, 336/2, 336/3, 336/4, 338/2, 338/3, 339/4, 339/6, 339/7, 387, 388, 390, 391, 393, 396, 397, 398, 392/2, 392/3, 392/4, 400/2, 520/1

Gemarkung Gumpelstadt

1059

Die Betroffenheit der Grundstücke und die sich daraus ergebende Inanspruchnahme für die vorgesehenen Maßnahmen sind aus der Anlage 1 (Liste der betroffenen Grundstücke) und der Anlage 2 (Kartenpläne im Maßstab 1 : 1000 bzw. 1 : 2000: Pläne 1 - 3), die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind, ersichtlich. Die Anlagen 1 und 2 werden nicht mit veröffentlicht. Sie liegen, wie nachfolgend angegeben, zur Einsichtnahme aus. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Gründen liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung in den Dienstgebäuden

- der Flurbereinigungsgemeinde Moorgrund, Am Rain 1, 36433 Gumpelstadt
- der Flurbereinigungsgemeinde Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein
- der angrenzenden Gemeinde Barchfeld, Nürnbergerstraße 63, 36456 Barchfeld

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Bestimmungen dieser vorläufigen Anordnung gelten:

- a) für dauerhaft in Anspruch zu nehmende Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG),
- b) für Flächen mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme bis zur Beendigung der jeweiligen Maßnahmen.

Der Unternehmensträger ist verpflichtet, der Flurbereinigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wann die Maßnahmen beendet sind und die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder zur Verfügung stehen.

Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzerluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

Am 03.09.2013 haben die von der vorläufigen Anordnung Betroffenen die Möglichkeit, sich vor Ort über den Umfang der Inanspruchnahme zu informieren. Hierzu stehen in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr Vertreter des ALF Meiningen in der Gemeinde Moorgrund, Am Rain 1, 36433 Moorgrund zu Erläuterungen bezüglich der vorläufigen Anordnung und zur Anzeige der betroffenen Flächen in der Örtlichkeit zur Verfügung.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Unternehmensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
4. Der Unternehmensträger hat die entzogenen Flächen in der Örtlichkeit bis zum 02.09.2013 anzuzeigen.
5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Unternehmensträger sicher zu stellen.
6. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
7. Nach Beendigung der Baumaßnahmen müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- und Baustraßen genutzt wurden.

III. Entschädigung

1. Aufwuchsentuschädigung

Für die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen wird dem jeweiligen Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentuschädigung gewährt, die auf Grundlage der jeweils geltenden „Richtsätze für Aufwuchs und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken im Freistaat Thüringen“ festzusetzen ist.

2. Nutzungsentuschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentuschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- a) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern oder Bewirtschaftern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
- b) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigten Flächen eine jährliche Nutzungsentuschädigung, sofern keine Pachtaufhebungsentuschädigung vereinbart wird, gezahlt. Wird ein Nutzungsentzug in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentuschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.
- c) Die Nutzungsentuschädigung oder die Pachtaufhebungsentuschädigung stehen grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstücks weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstücks sicherzustellen.

3. Zuweisung von Ersatzflächen;

Festsetzung der Entschädigung

Die Zuweisung von Ersatzflächen sowie die Festsetzung der Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung erfolgt durch die Flurbereinigungsbehörde nach Unanfechtbarkeit dieser Anordnung mit gesonderten Verwaltungsakten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Meiningen,
Frankental 1, 98617 Meiningen,**

Postanschrift:

Postfach 100653, 98606 Meiningen,

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

Gez. Knut Rommel

Amtsleiter

- DS -

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Bekanntmachung vom 22. April 2013

Die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Freistaates Thüringen haben zum Stichtag 31.12.2012 auf Grund der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte unter www.bodenrichtwerte-th.de im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jedermann kann von den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschriften:

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse
im Katasterbereich Erfurt
Hohenwindenstraße 14
99086 Erfurt

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse im Katasterbereich
Artern
Alte Poststraße 10
06556 Artern

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte
für das Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt
Hohenwindenstraße 13 a
99086 Erfurt

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse im Katasterbereich
Gotha
Schloßberg 1
99867 Gotha

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse im Katasterbereich
Leinefelde-Worbis
OT Worbis
Bahnhofstraße 18
37339 Leinefelde-Worbis

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse im Katasterbereich
Pößneck
Rosa-Luxemburg-Straße 7
07381 Pößneck

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse im Katasterbereich
Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse im Katasterbereich
Schmalkalden
Hoffnung 30
98574 Schmalkalden

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse im Katasterbereich
Zeulenroda-Triebes
Heinrich-Heine-Straße 41
07937 Zeulenroda-Triebes

Uwe Köhler**Präsident****Landesamt für Vermessung und Geoinformation**

Erfurt, 22. April 2013

Az.: 21-9425.40

Ende des amtlichen Teiles



Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein

Herausgeber: Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,
98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de
Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Liebenstein

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 25.06.2013

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 05.07.2013